



Aktuelle Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung des Strandes im Gebiet des Ostseebades Gemeinde Karlshagen (Strandsondernutzungsgebührensatzung)

(Satzung vom 14.03.2002, einschließlich 1. Änderung vom 25.11.2004,
2. Änderung vom 15.06.2006 und 3. Änderung vom 22.02.2007)

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung für den der Gemeinde zur Sondernutzung überlassenen Strand.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage o.g. Gesetze und Verträge die Nutzung der Strandfläche im Interesse der Urlauber und Einwohner für die Saison vom 01.04. bis 31.10., an Dritte (Strandkorbvermieter, Wasserfahrzeugverleiher, Surfschulen, Eisverkäufer etc.) zu überlassen und dafür Gebühren zu erheben. Für die Realisierung dieser Zweckbestimmung werden mit den Nutzern/Betreibern Verträge abgeschlossen.

§ 3 Bauliche Anlagen

1. Die Bebauung im Sondernutzungsbereich ist grundsätzlich untersagt.
2. Mobile Einrichtungen, die der Erfüllung der Zweckbestimmung gemäß § 2 dienen, können durch die Gemeinde für die Dauer der Saison vom 01.04. bis 31.10., nach Zustimmung des STAUN, zugelassen werden.

Hierbei sind die Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung zu beachten.

§ 4 Stellplätze und Flächen

Die Nutzer/Betreiber erhalten Sondernutzungsgenehmigungen bzw. Nutzungsverträge für die zugewiesenen Stellplätze/Flächen.

§ 5 Gebühren

1. Für die Überlassung von Strandabschnitten zur Aufstellung von Strandkörben ist je Strandkorb eine Saisongebühr von:

- 15,00 € von Privatpersonen für den Eigenbedarf
- 20,00 € von gewerblichen Strandkorbvermietern und gemeinnützig anerkannten Ferieneinrichtungen
- 30,00 € von Hotels, Pensionen, privaten Zimmervermietern zu entrichten.

2. Für die Überlassung von Strandabschnitten zum Verleih von Sport- und Spielgeräten ist je m² genutzte Fläche eine Saisongebühr von 3,00 € zu entrichten.

3. Für das Aufstellen von Strandkorbvermieterhäuschen ist eine Gebühr von

- 15,00 €/Mon./m² für die Monate Mai, Juni und September
- 20,00 €/Mon./m² für die Monate Juli, August

zu entrichten.

4. Die zu entrichtenden Gebühren nach Nr.1 bis 3 gelten zzgl. der gesetzlichen MwSt.

5. Für Sondernutzungen, welche durch die Nr.1 bis 3 nicht erfasst werden, sind gesondert Verträge abzuschließen.

6. Eine Rückzahlung oder Verrechnung der Gebühr erfolgt auf keinen Fall, auch dann nicht, wenn auf die erteilte Aufstellungsgenehmigung vor Ende der Saison verzichtet oder wenn sie widerrufen wird.

7. Die Gemeinde ist von Haftungsansprüchen frei.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in der Satzung getroffenen Festlegungen sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 17 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einem Bußgeld geahndet werden. Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsvorsteher des Amtes An der Peenemündung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.